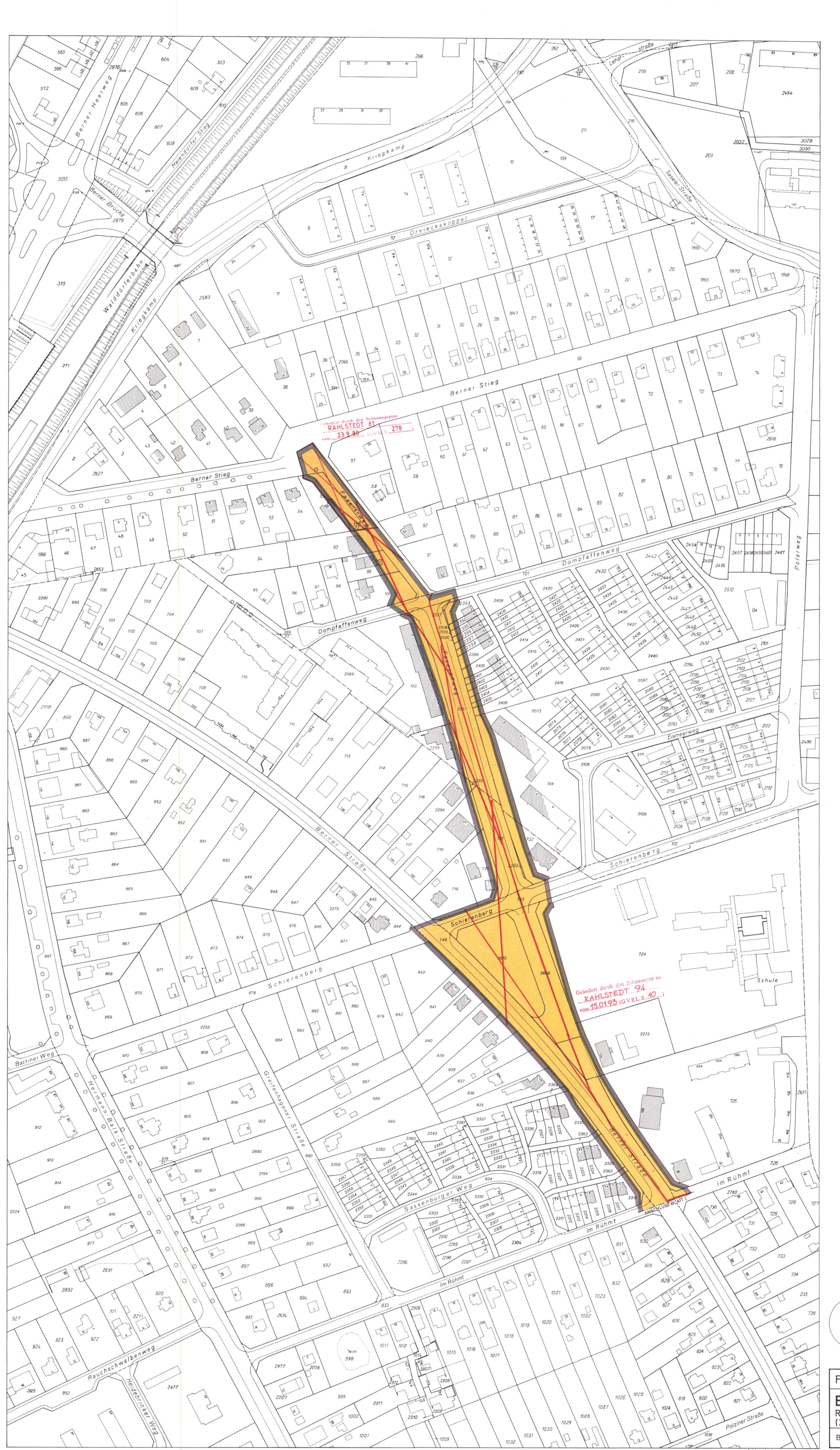
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN VORHANDENE BAUTEN





1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 12. Juni 1973

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI S.341) RAHLSTEDT 66 BLATT II (2 BLÄTTER)

Feldvergleich vom April 1971 Kataster- und Vermessungsamt

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526 Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973



Verordnung

zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz

Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 36 des Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) wird verordnet:

8 1

- (1) Die Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz berechnen sich ab 1. Januar 1973 auf der Grundlage der von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Vergütungen und Löhne. Die in den ruhegeldfähigen Bezügen enthaltenen Zulagen und Zuschläge nach § 7 Absatz 3 des Ruhegeldgesetzes erhöhen sich ab 1. Januar 1973 um 8 vom Hundert; die Zulagen nach der jeweiligen Protokollnotiz Nummer 1 zu Abschnitt A und zu Abschnitt B der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag werden ab 1. Januar 1973 auf monatlich 67 Deutsche Mark erhöht. Ausgenommen von der Erhöhung bleiben Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 und dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 12. März 1971.
- (2) Bei den aus Einheitsvergütungen errechneten Versorgungsbezügen erhöhen sich die nach § 9 des Ruhegeldgesetzes maßgebenden Gesamtbeträge ab 1. Januar 1973 um 9 vom Hundert des Betrages, den sie durch die Verordnung vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) erreicht haben.
- (3) Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung die Lohngruppe C zugrunde liegt, erhöht sich der Monatslohn nach § 7 Absatz 2 des Ruhegeldgesetzes ab 1. Januar 1973 um

10,2 vom Hundert. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 2

Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung die Vergütungsordnung zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern in der Fassung vom 27. Januar 1972 zugrunde liegt, berechnen sich ab 1. Januar 1973 auf der Grundlage der von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Vergütungen und Tätigkeitszulagen. Für Konzertmeister und Solisten, die auf Sondervertrag angestellt waren, erhöhen sich die der Berechnung zugrunde liegenden Grundvergütungen oder Gesamtvergütungen ab 1. Januar 1973 nach Abzug von 57 Deutsche Mark um 6 vom Hundert und zusätzlich um 97 Deutsche Mark. Soweit in den ruhegeldfähigen Bezügen Zulagen nach § 22 Absatz 7 Buchstabe a des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern enthalten sind, werden sie ab 1. Januar 1973 auf monatlich 376,15 Deutsche Mark erhöht.

§ 3

- (1) Die Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz vom 27. März 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52) wird aufgehoben.
- (2) Leistungen auf Grund der aufgehobenen Verordnung werden auf die nach dieser Verordnung zustehenden Leistungen angerechnet.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juni 1973.

Verordnung

über den Bebauungsplan Rahlstedt 66

Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 66 für den Geltungsbereich Berner Straße zwischen Bargteheider Straße und Schierenberg einschließlich angrenzender Flurstücksteile und der Flurstücke 2609, 2610 sowie Teile des Flurstücks 724 der Gemarkung Oldenfelde — Fasanenweg zwischen Schierenberg

und Berner Stieg einschließlich angrenzender Flurstücksteile und Teilen der Flurstücke 2393 bis 2396 der Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde — Alter Zollweg zwischen Berner Straße und Schlawer Weg sowie Westgrenze des Flurstücks 1689 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juni 1973.